

mäßigen Unterhalte derselben nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des § 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung § 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§ 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der § 30 gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach § 51 reviviscirt.

S. 68.

| Siebenter Abschnitt.

Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

† § 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu. †

† § 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß (§ 20 der Verfassungsurkunde) zu. †

† § 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiß anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat. †

Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 7. Stück vom Jahre 1888, S. 111. Gesetz, einige Abänderungen des Hausgesetzes betreffend; vom 13. April 1888. Ausgegeben den 20. April 1888. In Kraft vom 4. Mai 1888.

Die §§ 55, 56 und 57 des Hausgesetzes werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 55. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß zu.

§ 57. Über Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Leben-